



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-145/2023

Federführendes Amt	Fachbereich III
Datum	04.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.10.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	10.10.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	19.10.2023	beschließend

Betreff:

Erlass einer Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung für den Bereich „Am Hassel“

Sachverhalt:

In den Jahren 2018, 2019 wurde der erste Teilbereich der Anliegerstraße „Am Hassel“ grundhaft erneuert. Im Jahr 2022 wurde mit der grundhaften Erneuerung des zweiten Teilbereiches begonnen. Die Baumaßnahme wurde im Mai 2023 baulich abgeschlossen.

Die Kosten des Straßenbaus müssen entsprechend der Satzungen der Stadt Trendelburg auf die Anlieger umgelegt werden. Aufgrund der verschiedenen Rechtsgrundlagen und Ausbauzustände im Abrechnungsgebiet ist die Beitragsberechnung komplex. Um eine maximale Rechtssicherheit zu erzielen, wurde ein Fachanwalt für Beitragsrecht mit der Prüfung des Sachverhalts beauftragt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Anliegerstraße „Am Hassel“ beitragsrechtlich in drei Abschnitte unterteilt werden kann. Abschnitt 3 (Ausbau 2022-2023) und Abschnitt 2 (Ausbau 2018-2019) waren bereits endausgebaut (Straße, Gehwege, Beleuchtung) und sind daher über Straßenbeiträge abzurechnen. Der Abschnitt 1 (Am Hassel 26, 28, 30) war bisher nicht endausgebaut im Sinne der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Trendelburg. Die verkehrliche Anbindung erfolgte bis zum Ausbau 2018/2019 über eine Baustraße ohne richtige Entwässerungseinrichtung und Gehwege. Daher ist der Abschnitt 1 über Erschließungsbeiträge entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) abzurechnen.



Nach § 12 der EBS der Stadt Trendelburg gilt eine Erschließungsanlage als endgültig hergestellt, wenn die Erschließungsanlage über Fahrbahn und Gehwege mit entsprechendem Unterbau, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügt. Beim Ausbau 2018/2019 wurde die entsprechende Fahrbahn mit Entwässerungseinrichtung und Beleuchtung hergestellt. Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse musste aber auf die Herstellung eines Gehweges verzichtet werden (siehe nachfolgendes Foto).



Somit sind formal die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage entsprechend § 12 Abs. 1 EBS nicht erfüllt.

Nach § 12 Abs. 3 EBS hat die Stadtverordnetenversammlung jedoch die Möglichkeit, eine Abweichungssatzung von der EBS zu erlassen. In dieser Abweichungssatzung wird eine geringwertigere oder andersartige Ausbauart für eine Erschließungsanlage festgelegt, z.B. wird auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet.

Um die Erschließungsbeiträge formal korrekt abrechnen zu können, muss die Stadtverordnetenversammlung für den Bauabschnitt 1 (Länge ca. 45 m, Hausnummern Am Hassel 26, 28, 30) die anhängende Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die anhängende Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung für den Bereich Bauabschnitt 1 „Am Hassel“ in der vorliegenden Form als Satzung zu beschließen.

Anlage(n):

1. Abweichungssatzung EBS Am Hassel